

SATZUNG DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR SPRACHWISSENSCHAFT

Version 6

(unter Berücksichtigung der auf der 1. Mitgliederversammlung am 2.3.1979, der auf der 3. Mitgliederversammlung am 10.3.1981, der auf der 9. Mitgliederversammlung am 5.3.1987, der auf der 10. Mitgliederversammlung am 3.3.1988, der auf der 14. Mitgliederversammlung am 27.2.1991, der auf der 18. Mitgliederversammlung am 29.2.1996, der auf der 23. Mitgliederversammlung am 1.3.2001 beschlossenen Änderung und den auf der 44. Mitgliederversammlung am 24.2.2022 beschlossenen Änderungen).

Die Satzung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. 5669 registriert.

1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Sprachwissenschaft (DGfS)".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e. V." im Namen.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

2 Ziele

- (1) Die Gesellschaft hat das Ziel, sprachwissenschaftliche Forschung und Lehre in der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen.
- (2) Sie fördert die nationale und internationale Zusammenarbeit im Bereich der Sprachwissenschaft. Sie fördert den sprachwissenschaftlichen Nachwuchs.
- (3) Sie hält sich in allen ihre Ziele betreffenden Fragen als Gesprächspartner für Organe der Wissenschaftsförderung zur Verfügung.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Ziele im Sinne der §§ 51-64 AO.
- (5) Sie ist selbstlos tätig; die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, assoziierten, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann in der Regel jede volljährige, natürliche Person werden, die sprachwissenschaftlich, d.h. bei der wissenschaftlichen Erforschung natürlicher Sprachen tätig ist.
- (3) Assoziiertes Mitglied kann jede wissenschaftliche Einrichtung werden, die die Ziele der Gesellschaft unterstützt.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Behörde oder andere nicht rechtsfähige Vereinigung des In- und Auslandes werden, die die Ziele der Gesellschaft ideell oder finanziell unterstützt.
- (5) Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Gesellschaft oder die von ihr verfolgten Ziele erworben haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dabei ist darzulegen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm zu benennendes Mitgliedschaftskomitee.

(3) Wird die Aufnahme verweigert, so kann die betroffene Person hiergegen Berufung bei einer Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(4) Für Mitglieder mit Wohnsitz in Deutschland, die nach dem 1.1.2001 in die Gesellschaft eintreten, ist die Beitragszahlung im Lastschriftverfahren verpflichtend.

3.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod.

(2) Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und tritt zum Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres in Kraft.

(3) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied

(a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Bezahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Jahre im Rückstand ist.

(b) auf Antrag des Vorstandes oder mindestens des zehnten Teils der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied hat das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung vor deren Beschluss eine Stellungnahme abzugeben.

(5) Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

(6) Ehemalige Mitglieder der Gesellschaft erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4 Einkünfte

(1) Die Gesellschaft kann Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren für von ihr durchgeführte Veranstaltungen erheben.

(2) Über die Höhe und Fälligkeitstermine von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Über die Höhe und Zahlungsweise von Teilnahmegebühren entscheidet der Vorstand.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Förderungsbeiträge entgegenzunehmen.

5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Wer Mitglied der Gesellschaft wird, erklärt sich dadurch bereit, nach Maßgabe der eigenen Möglichkeiten Aufgaben in der Gesellschaft zu übernehmen und die Ziele der Gesellschaft zu fördern.

(2) Ordentliche und assoziierte Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

(3) Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, über die mit den Aufgaben der Gesellschaft zusammenhängenden Vorgänge angemessen unterrichtet zu werden.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und die Dienste der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.

(5) Ordentliche, assoziierte und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Nur sie können in Ämter der Gesellschaft gewählt werden mit der Einschränkung, dass assoziierte Mitglieder nicht in den Vorstand, den Beirat oder für die Kassenprüfung wählbar sind.

(6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

6 Organe

(1) Organe der Gesellschaft sind

- (a) der Vorstand
- (b) der Beirat
- (c) die Mitgliederversammlung

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

7 Der Vorstand

7.1 Zusammensetzung und Arbeitsweise

(1) Der Vorstand der Gesellschaft i.S. des §26 BGB besteht aus vier Mitgliedern, die in eine der folgenden Funktionen a) bis d) gewählt werden: a) 1. Vorsitz, b) 2. Vorsitz, c) Sekretariat, d) Finanzverwaltung. Zwei der drei letztgenannten Funktionen können auf eine Person vereinigt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Die Geschäftsperiode des Vorstandes beginnt einen Tag nach seiner Wahl, damit endet die Geschäftsperiode des alten Vorstandes.

7.2 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

(2) Kandidieren für den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied. Gewählt wird jedes Vorstandsmitglied einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus der Menge der Kandidierenden. Bei einem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Wahl erfolgt geheim.

(3) Die unmittelbare Wiederwahl in das bisherige Vorstandsamt ist zweimal möglich.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird vom Beirat innerhalb von zwei Monaten für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt diese Wahl oder ergänzt den Vorstand durch eigene Wahl.

7.3 Aufgabenverteilung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den 1. Vorsitz ausübt.

(2) Das Vorstandsmitglied, das die Finanzverwaltung ausübt, verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

(3) Für die übrige Aufgabenverteilung im Innenverhältnis sowie für die Zusammenarbeit mit dem Beirat kann sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat eine Geschäftsordnung geben.

7.4 Delegation von Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann spezielle Aufgaben an besondere Ausschüsse delegieren.

(2) Anlässlich der Planung einer Tagung oder Fortbildungsveranstaltung kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat einen Programmausschuss bestimmen.

(3) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat Ausschüsse mit ständigen Aufgaben, z.B. für Publikationen oder Nachwuchsförderung, einsetzen. Die Fortführung der Ausschüsse im nächsten Geschäftsjahr bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

8 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in allen die Ziele der Gesellschaft betreffenden Fragen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Dabei sollen in jedem Jahr einige Mitglieder neu gewählt werden. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Stimmen können nicht kumuliert werden. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsperiode eine Ersatzperson wählen.
- (5) Sitzungen des Beirates werden von der Person, die den 1. Vorsitz ausübt, einberufen, bei deren Verhinderung von der Person, die den 2. Vorsitz ausübt. Der Vorstand muss den Beirat einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirates dies verlangen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Beiratssitzungen berechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

9 Die Mitgliederversammlung

9.1 Arten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - (a) Feststellen der Tagesordnung
 - (b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - (c) Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichts der Person, die den 1. Vorsitz innehat.
 - (d) Entgegennahme und Erörterung des Kassenberichts des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichts.
 - (e) Entlastung des Vorstandes.
 - (f) Wahl des Vorstandes und des Beirates.
 - (g) Bestellung von zwei Personen, die die Kassenprüfung durchführen für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - (h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeitstermine von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen auf Vorschlag des Vorstandes.
 - (i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft.
 - (j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - (k) Beschlussfassung über eventuelle Rahmenthemen für Veranstaltungen der Gesellschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - (l) Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Weisungen oder Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- (4) Zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens zwei Drittel der Beiratsmitglieder oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft dies verlangen.
- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über wichtige nicht aufschiebbare Fragen. Insbesondere kann sie den Vorstand abberufen.

9.2 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen bei der ordentlichen und einer Frist von drei Wochen bei einer außerordentlichen schriftlich und mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekanntgegebene Adresse abgesandt worden ist.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung von Seiten der Mitglieder sollen in der Tagesordnung berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
- (4) Abweichend zu (3) müssen Anträge auf Satzungsänderungen, Sektionsgründungen und -auflösungen drei Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden und der Person bekanntgemacht werden, die für die Sektion spricht (*Sektionsleitung*).
- (5) Bei anstehenden Satzungsänderungen ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

9.3 Leitung, Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche und assoziierte Mitglied sowie Ehrenmitglied.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, falls sie sich nicht mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden für beschlussunfähig erklärt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.
- (6) Zu jeder Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Gesellschaft eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.

10 Sektionen

- (1) Für Teilbereiche der Sprachwissenschaft können Sektionen gebildet werden, wenn mindestens 15 ordentliche Mitglieder dies beim Vorstand unter Darlegung der zukünftigen Aufgaben der Sektion beantragen. Der Antrag soll auch den Namen der Person enthalten, die für die Sektion spricht. Zur Einhaltung der Fristen siehe § 9.2 (4).
- (2) Die Bildung einer Sektion wird nach Stellungnahme durch Vorstand und Beirat von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann auch die Auflösung einer Sektion beschließen. Die Auflösung einer Sektion kann nur erfolgen, wenn der Antrag dem Vorstand drei Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht und der Sektionsleitung bekanntgemacht worden ist.
- (3) In allen § 2 (3) betreffenden Aktivitäten einer Sektion ist schriftliches Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. Die übrigen Aktivitäten der Sektion sind dem Vorstand anzuzeigen.

11 Niederschrift von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Person, die die jeweilige Sitzung geleitet hat, und der Person, die Protokoll geführt hat, zu unterzeichnen.
- (2) Die Protokolle über Vorstandsbeschlüsse sind jedem Beiratsmitglied, die Protokolle über Beiratsbeschlüsse jedem Vorstandsmitglied zuzustellen.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die allen Mitgliedern zugestellt wird. Sie soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person, die die Versammlung geleitet hat, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Anträge, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

12 Auflösung der Gesellschaft und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9.3 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, obliegt die Liquidation den Personen, die den 1. Vorsitz, den 2. Vorsitz und die Finanzverwaltung ausüben.

(3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft einer wissenschaftsfördernden Organisation zu, die es für steuerbegünstigte Zwecke der Förderung der Sprachwissenschaft zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verteilung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund ihre Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 4.2.1979 in Frankfurt/Main errichtet. Der Wortlaut von § 2 (4) - (6), § 3, § 5 (6) und § 12 (3) wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 2.3.1979 in Tübingen, der Wortlaut von § 7.1 (4) von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.3.1981 in Regensburg, der Wortlaut von § 5 (5) und § 9.3 (3) am 5.3.1987 in Augsburg, der Wortlaut von § 9.2 (4) - (5) und § 10 (1) - (3) am 3.3.1988 in Wuppertal, der Wortlaut von § 3.1 (2) (3) am 29.2.1996 in Freiburg, der Wortlaut von §3.2 (4) am 1.3.2001 in Leipzig und der Wortlaut der Paragraphen §3.2(3), §3.2(4), §3.3(4), §5(1), §5(5), §7.1(1), §7.1(2), §7.2(2), §7.3(1), §7.3(2), §8(3), §8(5), §9.1 (2c), §9.1 (2d), §9.1 (2g), §9.2 (4), §10(1), §10 (2), §11(1), §11(3), §12(2) am 24.2.2022 auf der Jahrestagung in Tübingen (Online-Sitzung der Mitgliederversammlung) neu gefasst.

Konstanz, den 25.2.2022 gez. Miriam Butt (1. Vorsitz der *DGfS*)